



# **Ressort Politik und Präsidiales**

## **Motion von Parlamentarier Thomas Obermayer betreffend „Stadtratsbeschlüssen“**

**Bericht und Antrag  
an das Stadtparlament**

25. August 2021



## Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

1. Das Stadtparlament nimmt den vorliegenden stadträtlichen Bericht vom 25. August 2021 zur Motion von Parlamentarier Thomas Obermayer betreffend „Stadtratsbeschlüssen“ zur Kenntnis.
2. Die Motion von Parlamentarier Thomas Obermayer und Mitunterzeichnende betreffend „Stadtratsbeschlüssen“ wird im Sinne dieses Berichts abgeschrieben.
3. Mitteilung an
  - a) Stadtrat



## Bericht

### Das Wichtige in Kürze

Die Motion von Parlamentarier Thomas Obermayer „Stadtratsbeschlüsse“ beauftragt den Stadtrat, seine Beschlüsse unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schranken zu veröffentlichen.

Der Stadtrat steht einem normierten Publikationsgebot seiner Beschlüsse grundsätzlich offen entgegen. Ebenfalls ist auf kantonaler Ebene mit dem IDG eine genügende Rechtsgrundlage gegeben, welche auch auf die Stadt Bülach, als öffentliches Organ des Kantons Zürichs, anwendbar ist. Jedoch sind auf kommunaler Ebene noch die entsprechenden ausführenden Regelungen zu erlassen. Im aktuellen, kürzlich überarbeiteten Geschäftsreglement des Stadtrats wurde dem Ansinnen der Motion bereits entsprochen und ein zusätzlicher Artikel zwecks Publikation der Stadtratsbeschlüsse eingeführt. Als nächstes erarbeitet der Stadtrat ein Reglement, um die Einzelheiten zu regeln und darauf gestützt ab dem 1. Januar 2022 die Stadtratsbeschlüsse öffentlich zu machen.

Der Stadtrat beantragt daher beim Stadtparlament die Abschreibung der Motion.

### Ausgangslage

Am 8. Februar 2021 reichte Parlamentarier Thomas Obermayer beim Präsidenten des Stadtparlaments eine Motion mit dem Titel „Stadtratsbeschlüsse“ und folgendem Wortlaut ein:

*„Der Stadtrat wird beauftragt alle seine Stadtratsbeschlüsse, unter Berücksichtigung des Gesetzten über die Information und den Datenschutz, zu veröffentlichen.“*

### Rechtliche Grundlage<sup>1</sup>

Das Handeln von staatlichen Behörden soll für Aussenstehende gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip nachvollziehbar und transparent sein. Generell beinhaltet das Öffentlichkeitsprinzip zwei Aspekte. Behörden kommt einerseits die Verpflichtung zu, die Bevölkerung von Amtes wegen über ihre Tätigkeit zu informieren, soweit ein öffentliches Interesse besteht (§14 IDG). Des Weiteren ist auf Anfrage Einsicht in amtliche Akten zu gewähren, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Bestehende Informationsbestände und deren Zweck sind entsprechend in öffentlich zugängliche Verzeichnisse zu führen (§14 Abs. 4 IDG).

Das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Zürich verpflichtet demnach öffentliche Organe, mit Informationen von allgemeinem Interesse von sich aus an die Öffentlichkeit zu gelangen, also eine aktive Informationspolitik zu betreiben. Weiter hat jede Person grundsätzlich das Recht auf Zugang zu Informationen, die bei staatlichen Stellen vorhanden sind. Angefragte staatliche Stellen sind verpflichtet, solche Anfragen zu beantworten. Staatliche Stellen sollen aktiv

---

<sup>1</sup> Jaag/Rüssli, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 2019, S. 36-68



über alle Themen informieren, die zur Meinungsbildung und Wahrung der demokratischen und rechtsstaatlichen Belange beitragen. Staatliche Stellen sind zudem verpflichtet, Informationen über ihren Aufbau, ihre Zuständigkeit und ihre Ansprechpersonen bekannt zu machen sowie ihre Informationsbestände offenzulegen. Dadurch soll die Öffentlichkeit den Verwaltungsaufbau sowie das Verwaltungshandeln besser verstehen, was den Kontakt mit staatlichen Stellen erleichtert.

Als fundamentale Grundsätze ergeben sich die Pflicht der öffentlichen Organe zur angemessenen Information der Allgemeinheit sowie das Recht der interessierten Personen, Zugang zu staatlichen Informationen zu bekommen, bereits aus den einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung (KV):

Art. 17, Zugang zu amtlichen Dokumenten: *Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.*

Art. 49, Transparenz: *Die Behörden informieren von sich aus und auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.*

Diese Grundsätze der Kantonsverfassung nimmt das im Kanton Zürich seit dem 1. Oktober 2008 geltende Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) auf. Das IDG regelt neben dem Datenschutz auch die Informationstätigkeit der Organe und Behörden des Kantons, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtliche Einrichtung (§§ 1-2 IDG). Das darin verankerte Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimnisvorbehalt ist somit ein Prinzip, welches auch für die Stadt Bülach als öffentliches Organ des Kantons Zürichs massgebend ist (§2 IDG, §3 IDG).

### **Einschränkungen**

Der Anspruch auf Zugang zu Informationen, oder konkret auch die Publikation von Stadtratsbeschlüssen, kann im Einzelfall ganz oder teilweise verweigert oder aufgeschoben werden, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht (Art. 17, Art. 49 Kantonsverfassung sowie §§20-23 IDG). Die Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung des Zugangs zur gewünschten Information ist durch Verfügung zu eröffnen, welche dem ordentlichen Rechtsmittelweg unterliegt (§27 IDG). Die Gründe dafür werden summarisch unter den unbestimmten Rechtsbegriffen «überwiegende öffentliche oder private Interessen» erfasst. Das heisst, dass ein öffentliches oder privates Interesse dem Öffentlichkeitsprinzip vorgeht und durch die bewusste Einschränkung dieses zu schützen ist. Ein öffentliches Interesse liegt gemäss § 23 Abs. 2 IDG insbesondere vor, wenn die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft, die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt, die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet, die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt oder die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt. Ein privates Interesse liegt gemäss § 23 Abs. 3 IDG insbesondere dann vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt



wird. Die Abwägung, in welchem Fall ein überwiegend öffentliches oder privates Interesse einer Veröffentlichung von Stadtratsbeschlüssen entgegensteht beziehungsweise Vorrang genießt, ist von den Behörden vorzunehmen und gegebenenfalls zu begründen. Die entscheidende Behörde hat dabei einen gewissen Ermessensspielraum.

### **Ausgangslage Bülach**

Der Stadtrat informiert gestützt auf das beschriebene Öffentlichkeitsprinzip und in concreto auf Art. 7 des Verwaltungs- und Organisationsreglement bereits heute proaktiv und zeitnah über seine Absichten, getroffenen Entscheidungen und Massnahmen. Dies auf der Website [www.buelach.ch](http://www.buelach.ch) unter der Rubrik «Aus den Verhandlungen des Stadtrats». Eine eindeutige Normierung auf kommunaler Stufe zur grundsätzlichen Veröffentlichung aller Beschlüsse des Stadtrats hingegen ist allerdings nicht gegeben.

### **Haltung Stadtrat**

Der Stadt vertritt die Haltung, bereits heute die Öffentlichkeit pro-aktiv, gut und umfassend zu informieren, ohne dass ein grundsätzliches, auf kommunaler Stufe normiertes Publikationsgebot hinsichtlich seiner einzelnen Beschlüsse besteht. Auch können gestützt auf übergeordnetes kantonales Recht und sofern keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen bereits heute die Stadtratsbeschlüsse auf Gesuch hin verlangt und eingesehen werden.

Der Stadtrat hat dem Ansinnen der Motion in einem ersten Schritt bereits Rechnung getragen: Bei der Überarbeitung des Geschäftsreglements des Stadtrats wurde unter der zusätzlichen Ziffer 22 das Folgende geregelt: «Die Beschlüsse des Stadtrats werden grundsätzlich öffentlich gemacht. In begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.»

### **Fazit**

Aus Sicht des Stadtrats steht der grundsätzlichen Veröffentlichung seiner Beschlüsse nichts entgegen. Allerdings sind dafür noch die Einzelheiten zu bestimmen und in einem Reglement zu normieren. Der Stadtrat erarbeitet deshalb im 2. Semester 2021 die entsprechenden ausführenden Bestimmungen. Dieses Reglement wird voraussichtlich per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Damit ist der Auftrag der Motion von Thomas Obermayer umgesetzt. Aus diesen Überlegungen beantragt der Stadtrat, die Motion abzuschreiben.

### **Kontaktperson**

Für ergänzende Auskünfte steht der Leiter Politik und Präsidiales, Lorenz Bönicke, gerne zur Verfügung.  
Tel. 044 863 11 24 oder E-Mail [lorenz.boenicke@buelach.ch](mailto:lorenz.boenicke@buelach.ch).



Behördlicher Referent ist Stadtpräsident Mark Eberli. Er ist erreichbar unter: [mark.eberli@buelach.ch](mailto:mark.eberli@buelach.ch)

**Stadtrat Bülach**

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler  
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 314)